

SATZUNG LEBENSGEMEINSCHAFT HOF SAELDE E.V.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen "Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V."

Der Verein ist beim Amtsgericht Eckernförde im Vereinsregister unter der Nr. 623 eingetragen worden.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in 24358 Ascheffel, Unterschoothorst 5.

§ 3 ZWECK

Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Unterhaltung der Lebensgemeinschaft HOF SAELDE e.V. In dieser leben und arbeiten erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihres beruflichen Werdegangs nicht oder noch nicht in der Lage sind, selbständig zu leben und zu arbeiten sowie soziale Bindungen einzugehen.

Sie sollen auf der Grundlage der menschenkundlichen Erkenntnisse Rudolf Steiners von einem fachlich qualifizierten Personenkreis betreut und gefördert werden.

Das Betätigungsfeld der sozialtherapeutischen Arbeit soll insbesondere eine nach biologisch-dynamischen Gesichtspunkten betriebene Landwirtschaft sein. Diese Form der Landwirtschaft steht im Einklang mit den Naturgesetzen und dient der Kultivierung von Grund und Boden im Sinne und Geiste des Koberwitzer Kurses, 1924 gehalten von Dr. Rudolf Steiner.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich angezeigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und verteilt seine Aufgaben unter sich.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Pädagogische Mitarbeiter müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Einstellung und den Kompetenzbereich der leitenden Mitarbeiter regelt.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

Der Vorstand tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder dazu lädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Einmütigkeit. Ist diese nicht herbeizuführen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 BEIRAT - MITARBEITERKONFERENZ - INITIATIVKREIS

- a) **Beirat:** Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um sich von ihm beraten und unterstützen zu lassen.
- b) **Mitarbeiterkonferenz:** Alle existenziell in den Vereinseinrichtungen eingebundenen Mitarbeiter, die selbstverantwortlich tätig sind, werden in die Mitarbeiterkonferenz aufgenommen. Die Konferenz berät und entscheidet z.B. über die Mitarbeiterfrage, Aufnahme und Ausscheiden von Betreuten, innere und äußere Gestaltung der Einrichtungen.
- c) **Initiativkreis:** Der Initiativkreis besteht aus Mitgliedern des Vereins, Mitarbeitern und Bewohnern der geschaffenen Einrichtung und deren gesetzlichen Vertretern.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

Bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, die der Vorstand umgehend an die Mitglieder versenden muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und den Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

§ 12 ANTRÄGE

Mitglieder, die zusätzlich Anträge zur Tagesordnung stellen wollen, müssen sie dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich mitteilen.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder es beantragen und sie die Gründe wie den Zweck schriftlich mitteilen.

§ 14 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Protokollführer hat eine Niederschrift darüber zu fertigen und sie mit dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder fassen.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Einen Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens innerhalb von drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Forum Sozial e.V., Goethestraße 9, 24116 Kiel, zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 24. Januar 1986

geändert am 12. Dezember 1986
10. März 1989
27. November 1992
14. März 1997
14. Februar 2003
31. März 2006
07. Mai 2010
06. Mai 2011
11. Mai 2012
26. November 2012
16. Mai 2014
26. April 2019

Ascheffel, 26. April 2019



.....
Protokollführer Peter Richert



.....
Versammlungsleiter Claus Müller